

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 3

30. März

Inhalt: Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur österlichen Bußzeit 2022 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021 – Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2022 – Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) – Spendenprojekte – Korrektur zur Anlage Nr. 138 in diesem Amtsblatt – Korrektur Amtsblatt 2/2022 – Recollectio und Missa Chriftatis – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

### Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur österlichen Bußzeit 2022

„Steht fest im Herrn“ (Phil 4,1)

Liebe Kinder, liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Zur österlichen Bußzeit, in der wir uns auf das Osterfest, das „Fest der Feste“ unseres Glaubens vorbereiten, grüße ich Euch und Sie alle herzlich!

Jemand sagte mir vor ein paar Tagen: „Ich habe den Eindruck, dass alles um mich herum wankt und ich weiß kaum noch, woran ich mich festhalten kann!“

2. Die Corona-Pandemie, die uns nun schon zwei volle Jahre bedrängt und das Zusammenleben, auch in der Kirche, beeinträchtigt, scheint sich zwar abzuschwächen, aber von Entwarnung kann offenbar noch immer nicht die Rede sein. Uns bewegt die Frage: Wie werden wir mit den Folgen allein der Pandemie fertig werden? Den wirtschaftlichen Folgen, aber auch den sozialen und menschlichen Folgen, gibt die Pandemie doch Anlass zu Zwietracht und Polarisierungen in der Gesellschaft bis hinein in manche Familien.

3. Dazu kommen innerkirchlich Trauer, Schmerz und Wut über das offenkundige Versagen von Priestern und Bischöfen. Das Ansehen der Institution wurde oft der Sorge um die verwundeten Seelen der Betroffenen vorgezogen. Um die notwendigen Schritte der Erneuerung ist ein heftiges Ringen entbrannt.

4. Und seit etwas mehr als 14 Tagen ist auch noch das lange Zeit ganz Unvorstellbare eingetreten: Krieg in Europa, ausgelöst dadurch, dass eine Großmacht in vermeintlicher Überlegenheit das Nachbarland, das geschichtlich eng mit ihm verbunden ist, überfallen

hat! Die Nachricht von den getöteten Zivilisten und Soldaten, die Bilder von brennenden Häusern, Fabriken, Kliniken und Atomkraftwerken schockieren uns, die Bilder vom Getrenntwerden der Familien sowie der Frauen und Kinder auf der Flucht rühren uns zutiefst an. Die Drohungen des russischen Machthabers lassen noch Schlimmeres befürchten.

5. Angesichts so vieler Turbulenzen verwundert es nicht, dass sich das Gefühl einstellt, nicht mehr ein noch aus zu wissen; Ausschau zu halten nach einem Rettungsanker, nach einem Geländer, an dem man sich festhalten kann. Wie bekommen wir wieder Boden unter den Füßen?

6. Liebe Schwestern und Brüder, ich habe kein Patentrezept anzubieten. Aber die Worte des Apostels Paulus aus dem Philipperbrief, die heute als Lesung vorgetragen wurden, treffen mich tief ins Herz. Sie sind für mich so etwas wie ein Rettungsring, wie ein unverhoffter Wegweiser im Nebel von Orientierungslosigkeit und ein Trost in Trauer und Schmerz.

Auch uns ruft der Apostel Paulus zu: „Steht fest im Herrn!“ (Phil 4,1) Dieses Wort ist wie ein Echo der Aufforderung Jesu im Abendmahlssaal: „Bleibt in meiner Liebe“ (Joh 15,9).

In der Taufe sind wir in Christus und seinen Leib eingegliedert worden. In der Taufe ist uns sein Bild eingepägt. Seit der Taufe dürfen wir seinen Namen „Christ“/ „Christin“ tragen. Christliche Existenz heißt leben in der Verbundenheit, in der Freundschaft mit ihm.

7. Wir machen uns fest in ihm, wenn wir seine Worte hören und betrachten, seine Worte, die nicht vergehen, wenn auch Himmel und Erde vergehen (vgl. Lk 21,33).

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Geist zum Neubeginn empfangen.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir in der Gemeinschaft seiner Kirche die Eucharistie feiern, ihn anbeten und im Brot des Lebens empfangen, durch das er uns in sich verwandelt.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir uns zum Gebet auch außerhalb der Kirche versammeln in Gebetsgruppen oder Bibelkreisen: Dafür gilt seine Verheißung: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18,20)

Wir machen uns fest im Herrn, wenn wir uns beim Rosenkranzgebet von Maria, seiner Mutter, an der Hand nehmen lassen und die Geheimnisse seines Lebens, seines Leidens und seiner Auferstehung betrachten.

Wir machen uns fest in ihm, wo immer wir uns anrühren lassen von der Not eines Mitmenschen, sei es der Frauen und Kinder, die jetzt aus ihrer ukrainischen Heimat fliehen müssen, sei es die Not von Menschen, die in unserer unmittelbaren Umgebung verachtet und an den Rand gedrängt werden oder von materieller oder seelischer Not geplagt sind.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir – gerade jetzt in dieser österlichen Bußzeit - seinen Kreuzweg betrachten und ihn begleiten hinein in sein Leiden und Sterben für uns, damit wir schließlich mit ihm von der Freude über die Auferstehung überwältigt werden.

8. Ich lade Sie ein, an den Sonntagnachmittagen dieser Fastenzeit mit mir den Kreuzweg zu beten in dem besonderen Anliegen: Buße, Reue, Umkehr, Neuanfang. „Steht fest im Herrn, geliebte Schwestern und Brüder!“ Das ist das eine Wort aus dem Philipperbrief, das mir Orientierung gibt.

9. Das zweite Wort, das mich wieder ganz neu angesprochen hat, lautet: „Unsere Heimat ist im Himmel.“ (Phil 3,20) Wir haben es vermutlich schon oft gehört bei einer Beerdigung oder in einer Messe für Verstorbene. In der Tat verweist uns Paulus hier auf das Jenseits als die wahre Zielperspektive unseres Lebens.

Christsein heißt tatsächlich erst einmal anerkennen: „Wir sind nur Gast auf Erden.“ Aber natürlich wollen wir diese Erde den kommenden Gästen so schön und bewohnbar hinterlassen, wie wir sie vorübergehend bezogen haben.

10. Wenn tatsächlich, wie Meinungsforschungsinstitute festgestellt haben, auch viele Christen nicht mehr auf ein ewiges Leben hoffen, ist das ein Alarmsignal!

„Unsere Heimat ist im Himmel“: Das ist nicht Vertröstung, sondern echter Trost gerade auch noch einmal für die Opfer des Krieges, für die jede innerweltliche Gerechtigkeit zu spät kommt. Billige Vertröstung wäre es nur, wenn nicht zugleich das Wort Jesu ernst genommen wird: Was ihr dem geringsten meiner Schwestern und Brüder getan oder nicht getan habt,

und zwar hier und jetzt, das habt ihr mir getan oder eben auch nicht getan (vgl. Mt 25,40.45).

11. Zur Heimat im Himmel gehört das Gericht in Gestalt der Begegnung mit dem wiederkommenden Herrn: Nicht als Drohung, sondern als Hoffnung auf endgültige und ausgleichende Gerechtigkeit.

Die Hoffnung auf die Heimat im Himmel entlastet mich, befreit mich von der Erwartung, in diesem irdischen Leben alles auskosten und genießen zu müssen.

Das Paradies werden wir nicht auf Erden verwirklichen. Viele, die mit diesem Anspruch angetreten sind, haben letztlich anderen die Hölle auf Erden bereitet. Die Hoffnung auf die ewige Heimat hingegen führt nicht zur Weltflucht. Sie beflügelt, gerade auch die irdische Heimat menschlich zu gestalten: Heimatlosen und Flüchtlingen Obdach und eine Zukunftsperspektive zu geben, Kranken und Notleidenden beizustehen. Die heilige Elisabeth von Thüringen, der selige Eustachius Kugler und viele Heilige der Nächstenliebe sind Beispiele dafür. Danke für die große Hilfsbereitschaft ganz aktuell bei der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen, aber auch für Ihre Spendenbereitschaft!

12. Das Evangelium von der Verklärung Christi zeigt uns: Immer wieder dürfen wir ein Aufblitzen der Herrlichkeit des Himmels schon in der irdischen Pilgerschaft erleben. Hüten wir die Taborstunden als kostbaren Schatz.

Der Himmel, liebe Schwestern und Brüder, ist nicht ein irdischer Ort hinter den Wolken, sondern Beziehung, Fülle der Gemeinschaft, letztlich die Gemeinschaft mit dem lebendigen und dreifaltigen Gott in der Fülle eines ewigen „Jetzt“. Uns ist verheißen, was alle unsere Vorstellungen überbieten wird, denn was noch kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat, was noch in niemandes Sinn gekommen ist, das ist das Große, das Gott denen bereitet hat, die ihn lieben (vgl. 1 Kor 2,9). Oft bete ich mit Worten, die der große Theologe Karl Rahner auf sein Sterbebild hat drucken lassen: „Ich warte, o Gott, in Geduld und Hoffnung, ich warte wie ein Blinder, dem man den Aufgang des Lichtes verheißt.“

13. Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Im Zusammenhang mit der erhofften Aufhebung der Corona-Beschränkungen kursiert seit einiger Zeit das Wort vom „Freedom-Day“, vom „Tag der Freiheit“.

Die verantwortlichen Politiker sind noch zurückhaltend. Bleiben auch wir vorsichtig! Aber wie auch immer es mit der Corona-Pandemie weitergeht, eines steht fest: Das Osterfest ist der „Freedom-Day“, der „Tag der Befreiung“ schlechthin; der Tag der Befreiung in einem umfassenden Sinn: Am Karfreitag heftet der Herr den Schuldschein unserer Sünden an das Holz des Kreuzes und kauft uns frei. Am Karsamstag steigt er hinab in das Reich des Todes, um die Pforten der Hölle zu sprengen und so der Menschheit in Adam die Fesseln des Todes zu nehmen. An Ostern und Christi Himmel-

fahrt stößt er für uns das Tor des Himmels auf, trägt er unsere Menschheit zum Herzen des Vaters.

14. Lassen wir unsere Herzen dort verankert sein, wo die wahren Freuden sind, und stehen wir fest im Herrn!

Dazu segne Euch und Sie alle der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater und der + Sohn und der Heilige + Geist!

Regensburg am 1. Fastensonntag, 06.03.2022



Bischof von Regensburg

*Dieses Hirtenwort wurde am zweiten Fastensonntag, 13. März 2022, verlesen.*

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 198. Vollversammlung vom 1./2. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

### I. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

- **Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen**  
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA gemäß § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) zum 1. Februar 2022

### II. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

- **ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)**  
hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit  
zum 1. Januar 2022  
Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
- **ABD Teil A, 1. § 7 a (Kurzarbeit) und § 8 Anlage J (Musterdienstvereinbarung zur Kurzarbeit)**  
hier: Leistungen zur zusätzlichen Altersversorgung  
zum 1. Januar 2022
- **ABD Teil A, 1. § 19 (Erschwerniszuschläge)**

hier: Umsetzung des 16. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 18. März 2021 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA  
rückwirkend zum 1. April 2021

- **ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeitsverträge)**  
hier: Änderung sachgrundloser Befristung zum 1. Februar 2022  
Wenn der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft, treten diese Änderungen spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes außer Kraft.
- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**  
hier: Änderung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung  
zum 1. Januar 2022
- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**  
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020  
rückwirkend zum 1. April 2021 gemäß § 20a ABD Teil A, 1.  
Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 zum 1. April 2022 in Kraft.
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Mehrarbeit  
rückwirkend zum 1. August 2021

- **ABD Teil D, 8.  
(Regelung über eine ergänzende Leistung  
an Beschäftigte und Auszubildende)**

hier: Änderung für Rechtsträger gemäß § 1  
Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 der Ordnung  
der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht  
der bayerischen Diözesen (Bayerische  
Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

zum 1. Januar 2022

Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022  
außer Kraft.

- **ABD Teil E, 2. § 1  
(Regelung für Praktikantinnen und Prakti-  
kanten)**

hier: Berufspraktikum zur pädagogischen  
Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

zum 1. April 2021

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 138  
zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestand-  
teil des Amtsblattes.

Regensburg, 21.03.2022

+ 

Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA  
hat am 28. Oktober 2019 folgende ersetzende  
Entscheidung getroffen, die ich hiermit für die  
Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt  
in Kraft setze:

### Ersetzende Entscheidung des Vermitt- lungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die  
folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne  
Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Mona-  
ten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Ge-  
samtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige  
Fristverlängerung statthaft.  
Während der Dauer eines derart befristeten  
Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündi-  
gungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen  
arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchen-  
arbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle  
befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag  
des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in  
ihrem Geltungsbereich abgeschlossen wer-

den und verdrängen von diesem Zeitpunkt an  
regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen  
Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sach-  
grundlosen Befristung treten spätestens 12  
Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes  
außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neu-  
regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
  4. Diese Regelung steht unter der aufschie-  
benden Bedingung, dass die kirchliche  
Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen  
ihrer abschließenden Entscheidung die  
Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Re-  
gelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung  
abschaffen“ feststellt oder nicht in der  
Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die  
ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2  
Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen  
zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.
- II. Diese ersetzende Entscheidung tritt zum 1. März  
2022 in Kraft.

Regensburg, den 21.03.2022

+ 

Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung  
Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung  
(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.“

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. <sup>1</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch

wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

<sup>2</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zuzusicherndes Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. <sup>2</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

tember 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. Sep-

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft

Regensburg, 28.02.2022



Bischof von Regensburg

## **Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Aufgrund von mehrfachen Änderungen der staatlichen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) durch das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie der EU, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz sowie das Teilhabestärkungsgesetz, an der sich unsere eigene CWMO orientiert, sollen die Regelungen in der CWMO angepasst werden, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „<sup>5</sup>Sie finden als Präsenzsitzung statt.“

b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden

- Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- <sup>2</sup>Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
- (1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „<sup>2</sup>Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. <sup>4</sup>Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Regensburg, den 28.02.2022



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2022

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

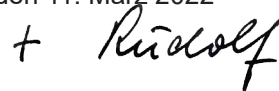
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Son-

derzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt wird.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 12.01.2022 in Kraft.

Regensburg, den 11. März 2022



Bischof von Regensburg

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## **Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) vom 03.03.2022**

Auf Grundlage von § 11 RevO (Revisionsordnung) erlasse ich nachfolgende Bestimmungen und Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision.

Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Regelungen dieses Ausführungsdekrets sind jedoch geschlechtsneutral anzuwenden; ausgenommen in der Bezugnahme auf Kleriker.

### **§ 1 Prüfungsdurchführung**

- (1) Prüfungen sind von der Stabsstelle Interne Revision bei der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit rechtzeitig anzukündigen. Mit der Ankündigung ist ein Termin zur Vorbesprechung anzubieten.
- (2) Zum Prüfungsbericht nach § 10 Abs. 1 RevO ist zunächst ein Entwurf anzufertigen, welcher der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit zur Abstimmung der sachlichen Richtigkeit und zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer angemessen gesetzten Frist aus, gilt der Prüfungsbericht als inhaltlich anerkannt. Eingegangene Stellungnahmen sind dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen. Kommt es zu keinem Einvernehmen zu Prüfungsfeststellungen oder Handlungsempfehlungen, sind die unterschiedlichen Auffassungen im Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (3) Zu einer durchgeführten Prüfung bietet die Stabsstelle Interne Revision der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit ein Abschlussgespräch an.
- (4) Ist es hinsichtlich dem Prüfungsgegenstand, besonderer Umstände oder der Risikoeinschätzung erforderlich, kann nach pflichtgemäßem Ermessen von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen werden. Wird von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen, ist die Vorgehensweise im Prüfungsbericht entsprechend zu begründen.

### **§ 2 Befugnisse und Zusammenarbeit**

- (1) Alle diözesanen Organisationseinheiten sowie die geprüften Stellen unterstützen die Stabsstelle Interne Revision in der Durchführung der Revisionsaufgaben in entgegenkommender Weise.

- (2) Die Prüfungsdurchführung hat sich an einem effizienten Ablauf zu orientieren. Die Stabsstelle Interne Revision hat darauf zu achten, den laufenden Betrieb nicht ungebührlich zu beeinträchtigen und nur die für den Prüfungsgegenstand erforderlichen Prüfungshandlungen vorzunehmen.
- (3) Im Zusammenhang zu § 7 Abs. 1 RevO sind der Stabsstelle Interne Revision je nach Erforderlichkeit schreibgeschützte Zugangs-, Zugriffs- und Auswertungsberechtigungen auf EDV-Fachanwendungen dauerhaft einzurichten. Datenschutzrechtliche Anforderungen und bestehende Rechte der Mitarbeitervertretung sind hierbei zu beachten.
- (4) Ist es aufgrund besonderer Umstände des Prüfungsgegenstands erforderlich, ist die Stabsstelle Interne Revision nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Arbeitspapiere auf gesonderten EDV-Systemen unter Beachtung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen zu speichern.
- (5) Informationen, Daten und Unterlagen sowie Auskünfte sind der Stabsstelle Interne Revision wahrheitsgemäß und vollständig zu übermitteln. Auf Verlangen der Stabsstelle Interne Revision ist von der verantwortlichen Stelle der geprüften Organisationseinheit eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

### **§ 3 Prüfungsnachbereitung/Umsetzungsprüfung**

- (1) Für die Kontrolle der Behebung von Prüfungsfeststellungen ist die Stabsstelle Interne Revision zuständig. Ist die Behebung unzureichend, erfolgt sie nicht innerhalb der gesetzten Frist oder bleibt sie ohne Angabe triftiger Gründe aus, ist darüber durch die Stabsstelle Interne Revision dem Generalvikar zu berichten.
- (2) Wird zwischen der geprüften Organisationseinheit und der Stabsstelle Interne Revision kein Einvernehmen zur Behebung der Prüfungsfeststellungen erreicht, entscheidet der Generalvikar.

### **§ 4 Mittelbewirtschaftung und Zahlungsanordnung**

- (1) Über den vom Diözesansteuerausschuss zu beschließenden Haushaltsplan werden auf den Kostenstellen der Hauptabteilung 1 | Zentrale Aufgaben der Stabsstelle Interne Revision die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel für Personal- und Sachaufwendungen sowie zur etwaigen Fremdvergabe von Revisionsaufträgen bereitgestellt.
- (2) Mitarbeiter der Stabsstelle Interne Revision dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.



**§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR, (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) tritt am 19.04.2022 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsdurchführungsordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

**Spendenprojekte**

Spenden zählen mit zu den wichtigsten Einnahmequellen kirchlicher Rechtsträger. Mit diesen Mitteln werden neben Projekten innerhalb der Diözese mit ihren Pfarreien oft auch Projekte auf der ganzen Welt gefördert. Spenden an kirchliche Rechtsträger können durch den Spender als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben abgesetzt werden, soweit diese Spenden durch den Empfänger für begünstigte Zwecke verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung kann durch die Finanzbehörden überprüft werden. Kann die zweckentsprechende Verwendung durch den Empfänger nicht nachgewiesen werden oder wurden die Gelder zweckfremd verwendet, haftet der annehmende Rechtsträger hierfür. Um innerhalb der Diözese Regensburg eine einheitliche und rechtssichere Vorgehensweise bei der Verwendung von Spendengeldern zu gewährleisten, werden seitens der Bischöflichen Finanzkammer folgende Regelungen festgelegt:

**1. Allgemeine Grundlagen**

- Für Barspenden und Spenden über 300,00 € per Überweisung oder Lastschrift ist dem Spender grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung auszustellen. Für Spenden per Überweisung oder Lastschrift unter 300,00 € kann dem Spender durch die begünstigte Dienststelle ein Dankeschreiben überlassen werden, in welchem darauf hingewiesen wird, dass für die steuerliche Anerkennung der Spende der Kontoauszug ausreichend ist.
- Es ist grundsätzlich darauf zu verzichten, Spenden anzunehmen, welche mit der Auflage geleistet werden, diese an Organisationen mit Sitz in der EU/EWR weiterzuleiten, da diese Organisationen selbst berechtigt sind, Spenden anzunehmen.
- Soweit Spendengelder an Organisationen mit Sitz außerhalb der EU/EWR überlassen werden, ist aus Dokumentationszwecken der Geldtransfer grundsätzlich per Banküberweisung direkt auf das Konto der Organisation vorzunehmen. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Überweisung nicht möglich oder aufgrund von staatlichen Einbehalten bei der auszahlenden Stelle unwirtschaftlich

sein, ist die Annahme des Geldes durch den Boten zu quittieren und darüber hinaus eine Bestätigung der empfangenden Organisation über den endgültigen Erhalt des Geldes einzuholen.

- Vergütungen für Nutzungen und Leistungen sind im Vorfeld ernsthaft schriftlich zu vereinbaren.
- Die Förderung von Projekten ist nur nach dem Antragsprinzip möglich. Bevor für ein Projekt Spenden gesammelt werden, ist ein Antrag durch die zu unterstützende Stelle vorzulegen, welcher insbesondere die folgenden Punkte enthält:
  - Beschreibung des Projektes
  - erforderliche Mittel für das Projekt
  - zeitlicher Rahmen des Projekts
  - befürwortendes Begleitschreiben des zuständigen Ortsbischofs oder Ordensoberen
- Vor dem Sammlungsauftrag ist die Art der Abwicklung festzulegen (vgl. Punkt 2 u. 3).

**2. Diözese Regensburg KdöR**

Für Projekte, welche durch die Diözese Regensburg KdöR, das Bischöfliche Ordinariat oder die sonstigen Dienststellen unterhalten werden, ist es erforderlich, dass mindestens folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Durch den Verantwortlichen am Projektort unterschriebene Projektabrechnungen in deutscher oder englischer Sprache (jährlich und nach Abschluss des Projekts).
- Belege zu den Projektabrechnungen (Rechnungen, Kassenzettel, etc.).
- Verträge mit den Handelnden am Projektort, in welchen auf die besondere Verpflichtung bei der Verwendung der Mittel hingewiesen wird.

**3. Kirchliche Stiftungen**

Kirchliche Stiftungen innerhalb der Diözese Regensburg sollten grundsätzlich keine Spendenprojekte außerhalb ihres pfarrlichen Wirkungskreises unterhalten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von der Regelung unter der Einhaltung der nachfolgenden Punkte möglich:

- Grundsätzlich sollten bereits bestehende Projekte der sechs katholischen internationalen Hilfswerke missio, Adveniat, Renovabis, Misereor, Caritas International und Kindermissionswerk unterstützt werden. Im Einzelfall

kann mit den Hilfswerken geklärt werden, ob diese ein pfarrliches Projekt übernehmen.

- Soweit eine Abwicklung über die großen Hilfswerke nicht möglich ist, ist hierfür ein eingetragener Verein zu gründen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Verein den Status einer steuerbegünstigten Körperschaft (§ 5 (1) Nr. 9 KStG) erlangen und selbst Zuwendungsbestätigungen für die steuerbegünstigten Zwecke ausstellen. Dieser Verein ist unabhängig von der Kirchenstiftung zu gründen. Die Mitglieder der Kirchenverwaltung (insbesondere die in Art. 10 (1) Nr. 1 KiStiftO genannten Personen) dürfen in diesem Verein nicht qua Amt Mitglied des Vorstands sein. Es steht diesen Personen allerdings frei, sich in den Vorstand wählen zu lassen.
- Einmalige und eingrenzbarere Projekte können nach Absprache mit der Bischöflichen Finanzkammer | Referent Steuer- und Spendenrecht und der Fachstelle Weltkirche in Eigenregie abgewickelt werden.
  - Projektgröße max. 5.000,00 €
  - Maximal ein Projekt pro zwei Jahre
  - Zuwendungen dürfen nur an die befürwortenden Institutionen (keine Privatpersonen) weitergeleitet werden, welche den Erhalt bestätigen und einen Projektverantwortlichen benennen.
  - Die Weiterleitung ist per Überweisung vorzunehmen.
  - Der Verwendung der Gelder ist in deutscher oder englischer Sprache durch den benannten Projektverantwortlichen zu bestätigen (z.B. Tätigkeitsbericht). Können die durch die Finanzbehörden geforderten Nachweise im Rahmen einer Prüfung durch die Kirchenstiftung nicht vorgelegt werden, besteht die Gefahr, dass eine nicht zweckentsprechende Verwendung unterstellt wird. In diesem Fall kann die Kirchenstiftung nach § 10b (4) EStG mit 30 % der Spendensumme zur Haftung herangezogen werden. Soweit der Spender auch der Gewerbesteuer unterliegt erhöht sich der Betrag um 15 %.
- Soweit es sich bei den Geldern nicht um Spenden (mit Zuwendungsbestätigung oder Überweisungen bis 300,00 €) im oben beschriebenen Sinne handelt, kann in Abstimmung mit der Bischöflichen Finanzkammer | Referent Steuer- und Spendenrecht von den Vorgaben abgewichen werden. Eine dokumentierte Empfangsbestätigung und ein

einfacher Verwendungsnachweis seitens der Projektpartner wird dringend empfohlen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachstelle Weltkirche und die Bischöfliche Finanzkammer unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

#### **Fachstelle Weltkirche**

Dr. Thomas Rigl  
Tel.: 0941/597-2606  
E-Mail: weltkirche@bistum-regensburg.de

#### **Bischöfliche Finanzkammer**

Thomas Lenz  
Tel.: 0941/597-1856  
E-Mail: spendenrecht@bistum-regensburg.de

#### **Die vorgenannten Regelungen sind für Spendenprojekte zur Ukrainehilfe bis zum 31.12.2022 nicht anzuwenden.**

Die Regelungen treten ab dem 01.05.2022 in Kraft.

#### **Korrektur zur Anlage Nr. 138 in diesem Amtsblatt**

Auf Seite 2237 der Anlage Nr. 138 zu diesem Amtsblatt muss es unter I. - „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ in Zeile zwei heißen:  
„KODA gemäß **§ 19** Absatz 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)“

#### **Korrektur Amtsblatt 2/2022**

Das Amtsblatt Nr. 2/2022 hat leider ein falsches Datum erhalten. Es muss richtig heißen **„25. Februar 2022“** (nicht wie fälschlich angegeben 25. Januar 2022). Bitte korrigieren Sie Ihr Exemplar des Amtsblattes. Auf der Homepage der Diözese ist die korrigierte Version verfügbar (<https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt>).

#### **Recollectio und Missa Chrismatis 11. April 2022**

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst. Die diesjährige Feier beginnt wie gewohnt um 17.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter. Die bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen machen auch noch in diesem Jahr Änderungen und Anpassungen notwendig.

#### **Recollectio**

14.30 Uhr Vortrag von Msgr. Prof. Dr. Stefan Heid (Rektor des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie, Rom) in der Niedermünsterkirche: „Der Altar: Standort und spirituelle Mitte des Priesters.“

15.30 bis 16.45 Uhr Beichtgelegenheit an verschiedenen Orten:

- Niedermünsterkirche beide Apsiden (P. **Francis Lawrance OCD**, U.L. Frau vom Kreuzberg; P. **Eberhard Lorenz OSB**, Kloster Metten)
- Ministrantenzimmer der Dompfarrereingemeinschaft/Niedermünstergasse 6 – Eingang direkt gegenüber der Tor-Einfahrt zum Niedermünsterhof (P. **Alban Siegling CP**, Passionistenkloster Schwarzenfeld)
- Bischöfliches Ordinariat - EG: Besprechungsraum 1 (Pfr. **Klaus-Oskar Lettner**, Priesterseelsorger)
- Karmelitenkirche, Priesterbeichtstuhl, 1. Stock (P. **Mateusz Bochenski OCD**); Beichtzimmer, EG (P. **Elias M. Haas OCD**)

### Chrisammesse

Konzelebranten des Bischofs werden heuer neben dem Generalvikar und Regens wieder die Regionaldekane und der Jugendpfarrer sein.

Die anwesenden Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung mit weißer Stola am Gottesdienst teil. Umkleidemöglichkeit besteht in der Kirche St. Ulrich (neben dem Dom) ab 16:15 Uhr.

Um den Transport der Heiligen Öle mit den bestehenden Gefäßen zu ermöglichen und dann einen reibungslosen Ablauf bei der Ausgabe der Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften sicherzustellen, soll heuer noch einmal auf den altbewährten Verteilerschlüssel der Dekanate vor der Änderung vom 1. März 2022 zurückgegriffen werden. So werden die kommissarischen Dekane gebeten, wie im vergangenen Jahr je einen Priester der alten Dekanate zur Chrisammesse und zur Abholung der Heiligen Öle zu entsenden. Die mitgebrachten Gefäße zur Abholung werden von diesen wie im vergangenen Jahr gleich mit an den Platz im Dom (bis spätestens 16:45 Uhr) genommen (Hinweis zur Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle siehe unten).

Um die Chrisammesse auch in diesen Zeiten als ein Zeichen der engen Verbundenheit des Klerus und aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof erfahrbar werden zu lassen, sind zusätzlich zum „Abhol-Priester“ noch weitere Vertreter aus jedem Dekanat (Gläubige, Diakone, Priester) herzlich zur Teilnahme eingeladen. Für jeden „Verteilungsort“ (= Dekanat vor der Neuordnung am 1. März 2022) wird im Kirchenschiff namentlich ein Einzelplatz reserviert, an dem sich die „Abhol-Priester“ bereits vor Beginn des Gottesdienstes einfinden sollen. Das „Reserviert“-Schild am Platz gilt als Abholschein und wird an den Ausgabebischen abgegeben.

Wenn in St. Ulrich und im Dom kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen.

### Zur Ausgabe der Heiligen Öle

Nach dem Auszug des Bischofs begeben sich die zur Abholung entsandten Priester aus den Dekanaten noch in Chorkleidung und mit den entsprechenden Abständen an die drei Ausgabestellen im Dom und erhalten dort die Heiligen Öle für ihr Dekanat.

Danach verlässt der jeweilige „Abhol-Priester“ beim nächstgelegenen Ausgang den Dom und begibt sich zum Umkleiden wieder nach St. Ulrich (wird 60 Minuten nach Beginn der Ausgabe der heiligen Öle geschlossen).

Für die Regensburger Stadtpfarreien können die Priester oder unter Vorlage eines Berechtigungsscheins ihres Pfarrers auch ein anderer Vertreter am Dienstag und Mittwoch der Karwoche jeweils zwischen 10.00 und 12.00 Uhr die HI. Öle beim Domesner abholen. Bitte im Vorfeld unbedingt mit Herrn Feigl telefonisch einen Abholungstermin vereinbaren: 0941 / 597-1670.

Die Gefäße zur Abholung müssen leer, gründlich gereinigt, eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind nicht nur unpassend sondern den heiligen Ölen unwürdig.

Beim Transport und bei der Verteilung der heiligen Öle an die Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften ist auf Ehrfurcht zu achten.

Für die Aufbewahrung in den Pfarreien sieht die Ordnung einen würdigen Platz im Kirchenraum vor. „Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen. Die Fachstelle Gemeindepastoral und das Bischöfliche Jugendamt haben im Blick auf Firmgruppen dafür eigens eine Gottesdienstvorlage erstellt.

Auch wenn in diesem Jahr kein U14-Tag durchgeführt werden kann, sind die Firmlinge dennoch herzlich eingeladen, mit ihren Firmgruppen an der Chrisammesse teilzunehmen und bei der Weihe „ihres“ Salböls mit dabei zu sein. Zusätzlich wird die Missa chrismatis per Livestream auf der Homepage der Diözese übertragen.

# Diözesan-Nachrichten

## Personalia

### Priester

Mit Wirkung zum **15.03.2022** wurde befristet bis zum 31.08.2022 oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer **Tobias Magerl**, Teisnach-March-Patersdorf, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Gotteszell-St. Anna im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Mit Wirkung zum **01.04.2022** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. **Shajers Kumar Robert Lopez** OCD, Köln, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenschambach-Mariä Heimsuchung und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Mit Wirkung zum **01.04.2022** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. **George Dasan** von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenschambach-Mariä Heimsuchung und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **15.03.2022** von:

**Josef Ederer** auf die Pfarrei Gotteszell-St. Anna im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

## Pastorales Personal

### Gemeindereferenten/Innen

Zum **01.03.2022** in den Ruhestand getreten:

#### **Renate Wanner**

bisher: PG Thalmassing / Wolkering

Zum **14.03.2022** wurden angewiesen:

#### **Beate Schmaderer**

bisher: Pf. Stamsried

Krankenhaus Roding

Ambulante Palliativversorgung im

Landkreis Cham

neu: Pf. Cham St. Jakob

Pf. Stamsried

Ambulante Palliativversorgung im

Landkreis Cham

### Pastoralreferenten/Innen

Zum **01.04.2022** in den Ruhestand getreten:

#### **Mitterhofer Anne-Marie**

bisher: Hospizseelsorge

Msgr. Dr. Roland Batz  
Generalvikar

---

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerische (Erz-) Diözesen - Nr. 138

---

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2022 € 25,- im Jahr  
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg  
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)